

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Bund der Selbständigen Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Er hat seinen Sitz in 67433 Neustadt.

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Selbständigen in der Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
2. Er hat den Zweck, die Selbständigen als exponierte Träger freiheitlicher Lebensform in ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken, insbesondere die Interessen der Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen zu wahren. Es ist die Aufgabe des Verbandes, die Selbständigen gegenüber Parlament und Regierung auf den Gebieten der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial- und Gesellschaftspolitik geschlossen zu vertreten, insbesondere die Selbständigen in allen Arbeitgeberfragen zu informieren und zu betreuen.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es, ein gutes soziales Einvernehmen zwischen den Selbständigen als Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer zu erhalten und zu fördern.
4. Der Verband hat die örtlichen und regionalen Vereinigungen der Selbständigen zu fördern, deren Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten.
5. Der Verband dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen Interessen. Er verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind und können werden:

1. Einzelmitglieder, alle Selbständigen, juristische Personen, Körperschaften, Geschäftsführer, Direktoren und Prokuristen (siehe §§ 21 ff BGB).
2. Ortsverbände bzw. Gewerbevereine sowie Verbände und Fachorganisationen, deren Mitglieder zum Personenkreis der unter § 2 Genannten gehören (eingetragene und nicht eingetragene Vereine). Damit sind deren Mitglieder zugleich auch Einzelmitglieder im Landesverband.
3. Ehrenmitglieder des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. als ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft können ferner erwerben:
 - a) Zusammenschlüsse von Selbständigen
 - b) Förderer des selbständigen Mittelstandes als Fördermitglieder.
 - c) Verbände, Vereine und Fachorganisationen als Organmitgliedschaft, kooptierte Mitglieder durch Beschluss des Präsidiums, die sich zu den Zielen und Interessen des Verbandes bekennen. Diese üben ihr Mitgliedsrecht durch einen Beauftragten aus.

5. An Orten mit mehreren Mitgliedern können Ortsstellen mit einem Ortsbeauftragten gebildet werden. Die Bildung einer Ortsstelle sowie die Berufung eines Ortsbeauftragten obliegen dem Präsidium. Sie können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums widerrufen werden. Die Geschäftsführung obliegt dem Landesverband.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

I. Beginn der Mitgliedschaft:

- a) bei Ortsverbänden durch Gründung;
- b) bei bestehenden Gewerbevereinen und örtlichen Zusammenschlüssen von Selbständigen durch die schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters;
- c) bei Einzelmitgliedern durch die schriftliche Erklärung.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Kündigung;

- a) bei Ortsverbänden, Gewerbevereinen und örtlichen Zusammenschlüssen von Selbständigen durch die schriftliche Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters. Diesem Schreiben muss eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung des Ortsverbandes, Gewerbevereines oder örtlichen Zusammenschlusses vorangegangen sein. Der Austrittsbeschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit der Erschienen erfolgen. In dieser Generalversammlung müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand nach sechs Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, auch wenn die Hälfte der Mitglieder des Ortsverbandes, Gewerbevereines oder örtlichen Zusammenschlusses nicht erschienen ist. Für den Austritt der Organisation ist jedoch auch in dieser zweiten Versammlung mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Das gesamte Präsidium ist hierzu einzuladen. Es hat das Anwesenheits- und Rederecht. Vor dieser außerordentlichen Generalversammlung muss dem Präsidium Gelegenheit gegeben werden, mit dem Vorstand der betreffenden Organisation in einer gemeinsamen Sitzung zu beraten. Die außerordentliche Generalversammlung kann erst 14 Tage nach dieser Vorstandssitzung einberufen werden. Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten wirksam.

- b) bei Einzelmitgliedern durch die schriftliche Kündigung zum Jahresende ab Antragstellung, nach Einhaltung der Mindestmitgliedschaft von 2 Jahren und einer Kündigungsfrist von sechs Monaten oder Aufgabe der Selbständigkeit oder durch Tod.

2. durch Ausschluss

Das Präsidium hat das Recht, mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied auszuschließen, wenn er in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung oder den Sinn, Zweck und die Aufgaben des Verbandes verstößt. Der Ausschluss wird vier Wochen nach Zugang wirksam, wenn nicht vorher Berufung beim Ehrengericht eingelegt wird. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Ehrengericht ruhen die Rechte des Mitgliedes.

3. durch Streichung:

Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden monatlichen Beiträgen mehr als 24 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Streichungsmöglichkeit seinen Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung begleicht.

Ein Auseinandersetzungsanspruch steht den Ausscheidenden am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbandes nicht zu. Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung beendet wird, dürfen den Verbandsnamen - auch in Teilen - nicht mehr tragen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den nach der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils ab 01. Januar für das laufende Jahr fällig.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Verbandes, soweit solche für diesen bestimmten Zweck geschaffen sind, teilzunehmen.
3. Die Ortsverbände, Gewerbevereine und örtlichen Zusammenschlüsse von Selbständigen haben im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.
4. Das Mitglied soll das Präsidium in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
5. Eingaben an staatliche Stellen, Verbänden und andere Organisationen, die über die ortspolitische Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die die Belange auf Landesebene betreffen, können über den Verband geleitet werden. Von Eingaben ortspolitischer Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sind dem Verband Abschriften zu übermitteln.

§ 6

Verbandsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge (gem. Beitragsordnung)
 - a) den durch die Generalversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag
 - b) höhere Beiträge nach Selbsteinschätzung, jeweils fällig zum Beginn des Kalenderjahres
2. Zuwendungen und Spenden
3. Das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen
4. Sonderumlagen, die die Generalversammlung beschließen muss

§ 7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Vertretungsberechtigte Vorstand ruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder Mail, und per Newsletter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Organisation verlangt wird. Dieses Verlangen ist schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der verlangten Tagesordnung vorzutragen.
Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Organisation verlangt wird. Dieses Verlangen ist schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der verlangten Tagesordnung vorzutragen.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung obliegt vor allem:

- a) Wahl der Präsidiumsmitglieder;
- b) Wahl der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- d) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Haushaltsplanes;
- e) die Festlegung des Tagungsortes der nächsten Generalversammlung;
- f) Satzungsänderungen, die mit 2/3 Mehrheit der Erschienen beschlossen werden müssen;
- g) die Auflösung des Verbandes.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung an das Präsidium – den Präsidenten – eingereicht werden.

3. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes.
4. Stimmrechte in der Generalversammlung:
 - a) Jedes beitragszahlende Mitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. Das gilt auch für die Mitglieder der Ortsverbände, Gewerbevereine und örtlichen Zusammenschlüssen von Selbständigen.
 - b) Jedes Ehrenmitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
 - c) Verbände mit einer Organmitgliedschaft haben eine Stimme.
 - d) Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
5. Der/die Präsidenten und seine Stellvertreter sind schriftlich und geheim zu wählen, außer die Versammlung stimmt mit 2/3 Mehrheit einer offenen Wahl zu.
6. Das in den § 8 Abs. 4 a, b und c festgelegte Stimmrecht gilt für alle Versammlungen des Verbandes.

§ 9

Präsidium und Präsidialrat

1. Der Präsidialrat führt die Geschäfte des Verbandes im Einklang mit der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung und des Präsidiums.
2. Präsidialrat besteht aus
 - a) einem oder zwei Präsidenten
 - b) bis zu 2 Vizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten oder zwei gleichberechtigte Präsidenten wählen. Den Präsidialrat (§26 BGB) bilden die Präsidenten, bis zu 2 Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

Der Präsident bzw. die Präsidenten sind alleine vertretungsberechtigt, ansonsten wird der Verband durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder (Vizepräsidenten) vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Präsidenten auftreten.

Neben den Mitgliedern des Präsidialrates gehören zum Präsidium:

- d) Ehrenpräsidenten
- e) Schriftführer
- f) bis zu 8 Beisitzer

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter ein Präsident, wenn zwei gewählt wurden oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist.
4. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für jeweils vier Jahre gewählt und führt seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweilige Verbandsgeschäftsführer kann von dem Präsidium zum Mitglied mit Stimmrecht gewählt und abberufen werden. Weiterhin kann das Präsidium Referenten und Ausschussvorsitzende zu den Sitzungen des Landesverbandes einladen.
5. Der Präsident – die Präsidenten, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter - leitet die Zusammenkünfte des Präsidiums und der Generalversammlung.
6. Die Mitgliedschaft im Präsidium setzt zwingend die Mitgliedschaft im Bund der Selbständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. voraus.
7. Die Mitgliedschaft im Präsidium erlischt bei Niederlegung des Amtes, bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Präsidiumsmitgliedes und / oder unehrenhaftem Verhalten sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

8. Das Präsidium hat das Recht, von den Ortsverbänden, Gewerbevereinen und örtlichen Zusammenschlüssen Auskunft in deren Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.
9. Sollte ein Ortsverband keinen Vorstand bilden können, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes die Geschäftsführung an den Landesverband übertragen werden.
10. Dem Präsidiumsvorsitzenden/Vorstandsmitgliedern kann für den mit seiner/ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 10 Fachausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Generalversammlung oder vom Präsidium errichtet werden. Sie haben die Aufgabe, die Verbandsorgane in den einschlägigen Fragen zu beraten. In die Fachausschüsse kann jedes Mitglied des Verbandes berufen werden. Die jeweiligen Vorsitzenden werden vom Präsidium bestimmt.

Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen können vom Präsidium auf Vorschläge der Ausschüsse berufen werden.

Die Mitglieder des Präsidiums und der Landesgeschäftsführer haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 5 Ehrenrichtern, die von der Generalversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt werden.

Zum Ehrenrichter kann jeder Selbständige, der dem Verband angehört, nicht aber ein Mitglied des Präsidiums, gewählt werden. Ein Ortsverband, Gewerbeverein und örtlicher Zusammenschluss kann nur mit einem Ehrenrichter vertreten sein. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren. Es wird ferner als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten zwischen Präsidium und Mitgliedern tätig.

Das Gleiche gilt für Streitigkeiten innerhalb des Präsidiums. Das Ehrengericht ist berechtigt, alle geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes zu ergreifen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Beschlüsse des Ehrengerichtes zu vollziehen. Das Ehrengericht kann die Kosten des Verfahrens dem unterlegenen Teil auferlegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 13 Gespeicherte Daten und deren Verwendung

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten (d.h. Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse) seiner Mitglieder. Diese Daten werden zu diesen Zwecken im erforderlichen Maße gespeichert, übermittelt und verändert. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) eine E-Mail-Adresse, Funktion(en) im Verein. Es können mehrere Anschriften gespeichert werden, wenn dies die Erreichbarkeit (z.B. für Logistik & Paketsendungen) im Rahmen der verteilten Vereinsarbeit nötig macht.
2. Sollte für ein Vereinsmitglied eine E-Mail-Adresse vom Verein zur Verfügung gestellt werden, darf diese nur für Vereinszwecke verwendet werden.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

der Verarbeitung (einschließlich Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins wie oben beschrieben zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern und solange das betroffene Mitglied nicht schriftlich gegenüber dem Vorstand etwas anderes erklärt.
6. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei Änderung persönlicher Daten, vor allem der Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht aktuellen Daten liegt die Schuld für nicht zustellbare Information (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung), Rücklastschriften (z.B. bei Einzug des Jahresbeitrages) oder Überweisung (z.B. bei Erstattung von Auslagen) bei dem jeweiligen Vereinsmitglied. Sollten durch fehlerhafte Daten Gebühren zustande kommen, trägt das jeweilige Vereinsmitglied diese Gebühren.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, entscheidet bei Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, so hat unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim zu wählen.
3. Die Termine der Generalversammlungen der Ortsverbände, Gewerbevereine, örtlichen Zusammenschlüssen und Ortsstellen sind dem Verband rechtzeitig mitzuteilen. Das Präsidium hat das Recht, an diesen Generalversammlungen durch einen Vertreter mit Rederecht anwesend zu sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 67433 Neustadt.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen, die das Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt. (Antrag v. 8.9.2014 von der Versammlung angenommen)
7. Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 15 Sonstiges

1. Über Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Kassenbericht und das Ergebnis der Wahlen (Wahlprotokoll) enthalten, die der Präsident zusammen mit einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen hat.
2. Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

3. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung mit ihren Ergänzungen und Änderungen der letzten Eintragung außer Kraft.

geändert am 09. Juli 1997 in Bellheim;
geändert am 18. Oktober 2001 in Kaiserslautern
geändert am 24. November 2005 in Römerberg
geändert am 21. November 2006 in Neustadt/Wstr.
Neufassung am 08.09.2012 in Haßloch
Geändert nach LVT 2013 am 14.09.2013 in Zweibrücken
Geändert nach LVT 2014 am 27.09.2014 in Landau
Geändert nach LVT 2016 am 24.09.2016 in Worms
Geändert nach LVT 2019 am 21.09.2019 in Speyer
Eingetragen im VR Ludwigshafen VR 60242 am 07.11.2019
Geändert nach LVT 2022 am 24.09.2022 in Saarlouis
Eingetragen im VR Ludwigshafen VR 60242 am 04.07.2023
Eingetragen im VR Ludwigshafen VR 60242 am 20.12.2024